

## Allgemeine Fernwartungsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Bei den vorliegenden Fernwartungsbedingungen (nachfolgend auch als „Bedingungen“ bezeichnet) handelt es sich um Bedingungen der AMK Arnold Müller GmbH & Co. KG, Gaußstraße 37-39, 73230 Kirchheim/Teck (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet). Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Hotline-Service, Tele-Service sowie Fernwartungs- Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend jeweils „Leistungen“ genannt).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB.

### 2. Allgemeines – Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Fernwartungsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vorab hinweisen.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Fernwartungsbedingungen.

### 3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Die festgelegten technischen Einrichtungen sind ebenso wie die erforderlichen Kommunikationsanschlüsse vom Auftraggeber auf eigene Kosten funktionsfähig bereitzustellen und zu erhalten. Falls eine Übertragung der Daten so nachhaltig gestört sein sollte, dass dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nicht möglich ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Textform unterrichten.
- 3.2 Änderungen, die der Auftraggeber an der technischen Umgebung vornimmt, sind, soweit sie auf die vereinbarten Leistungen Auswirkungen haben können, rechtzeitig vorher schriftlich in Textform mitzuteilen und ggf. mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Modifikationen an der Steuerungshard-/Software, Nutzungsänderungen, Änderungen im Maschinenumfeld, Änderungen in der Konfiguration und Umbauten durch Dritte.
- 3.3 Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer erteilten Hinweise befolgen. Der Auftraggeber hat fachlich geschultes Personal bereitzuhalten. Bei Fehlermeldungen und Fragen wird der Auftraggeber – sofern Unklarheiten bestehen – unverzüglich zusätzliche Informationen und Dokumente an den Auftragnehmer übermitteln.
- 3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer mit sämtlichen erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu versorgen und bei der im Rahmen der Fernwartung durchgeführten Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung aktiv zu begleiten und zu unterstützen. Der Auftraggeber wird während des gesamten Wartungsvorgangs bei den Antrieben und Steuerungen ununterbrochen anwesend bleiben und in ständiger Verbindung mit dem Auftragnehmer stehen.

#### 4. Sicherheit und Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen der Onlinesupport bzw. die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen kann, hat der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können. Falls die Leistungen nicht vor Ort erbracht werden können, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen und Sachen durch den Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen – in welcher Form und in welchem Stadium auch immer – im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung bei ihm vor Ort gefährdet werden.

#### 5. Leistung, Leistungserbringungsfrist, Leistungsverzögerung

- 5.1 Kann eine beabsichtigte Instandhaltung im Rahmen der Leistungen durch telekommunikative Maßnahmen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen; hierüber ist – sofern sich dies nicht anderweitig aus dem Leistungsumfang dieses Vertrages ergibt – eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Leistungserbringungsfrist auf höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungserbringungszeit angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers eintreten.
- 5.3 Einen nachweisbaren Schaden, der dem Auftraggeber durch einen Verzug mit einer vertraglich vereinbarten Leistungserbringungsfrist entsteht, wird der Auftragnehmer als pauschalierte Verzugsentschädigung ersetzen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5%, insgesamt aber höchstens 5 % vom Nettowert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche im Verzugsfall bestehen – unbeschadet der unter Ziffer 7.3 dieser Bedingungen genannten Fälle – nicht.

#### 6. Mängelhaftung

- 6.1 Nach Erbringung der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziff. 6.5 und Ziff. 7. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich in Textform dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 6.2 Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich solcher vom Auftraggeber beigestellten Teile.
- 6.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 6.4 Lässt der Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur, wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 7.3 der vorliegenden Bedingungen.
- 6.6 Der Auftragnehmer übernimmt die in diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Eine Zusage dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel diagnostiziert und behoben werden sowie eine Zusage für die Funktionsfähigkeit der Maschine bzw. Anlage ist damit nicht verbunden.

## 7. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

- 7.1 Werden Teile des Leistungsgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
- 7.2 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 6. und 7.1 und 7.3.
- 7.3 Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
  - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
  - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

Im Übrigen sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## 8. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 7.3 dieser Bedingungen gelten jedoch die gesetzlichen Fristen; diese gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie im Falle eines Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.

## 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.